

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB
(VwV Wohnflächenhöchstgrenzen)**

Vom 7. Juni 2010 ¹

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Wohnflächenhöchstgrenzen für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671, 672), und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in den jeweils geltenden Fassungen.

I. Wohnflächenhöchstgrenzen

Leistungen für die Unterkunft für leistungsberechtigte Personen oder Bedarfsgemeinschaften werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II beziehungsweise gemäß § 29 Abs. 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

1.	Alleinstehende	45 m ²
2.	2-Personen-Haushalte	60 m ²
3.	3-Personen-Haushalte	75 m ² und
4.	4-Personen-Haushalte	85 m ² .

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 m². Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Den kommunalen Trägern sind für ihre Regelungen Abweichungen nach unten um 10 Prozent zu den Wohnflächenhöchstgrenzen gestattet.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 2010

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Andrea Fischer
Staatssekretärin**

¹ zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Örtliche Sozialhilfeträger im Freistaat Sachsen
KSV Sachsen (überörtl. Träger der Sozialhilfe)
zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung nach SGB II

nachrichtlich:
Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

Außerkräftreten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB vom 07.06.2010 (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen) zum 01.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VwV Wohnflächenhöchstgrenzen vom 07.06.2010 hat die Wohnflächenhöchstgrenzen für Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift ist jedoch mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft getreten.

Die kommunalen Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsrichtlinien zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nehmen teilweise auf die bisherige VwV Wohnflächenhöchstgrenzen Bezug. Wir bitten Sie daher, Ihre Verwaltungsvorschrift bzw. -richtlinie entsprechend anzupassen und Regelungen zu den Wohnflächenhöchstgrenzen unmittelbar in der kommunalen Verwaltungsvorschrift bzw. Verwaltungsrichtlinie aufzunehmen.

Soweit Sie bereits Kenntnis vom Außerkräftreten der VwV Wohnflächenhöchstgrenzen haben und die kommunalen Regelungen schon angepasst wurden, erachten Sie bitte dieses Schreiben als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



Wilma Jessen
Abteilungsleiterin

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Claudia Reufels

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5817
Telefax +49 351 564-5784

claudia.reufels@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-0200.40/5

Dresden,
19. Mai 2016



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Abteilung 4 | Jugend und Familie
und Teilhabe
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.